

Satzung
für den Förderverein
Waldschwimmbad Sinn (e.V.)

In der Satzung wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit auf die weibliche Form der Schreibweise verzichtet.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Waldschwimmbad Sinn (e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sinn. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2005.

§ 2
Zweckbestimmung

Zweck des Vereines ist die Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit und die Förderung des Schwimmsportes durch die Erhaltung des Waldschwimmbades Sinn.

Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

In Erfüllung des Vereinszwecks betreibt der Verein zur Mittelbeschaffung einen Kiosk und verschiedene Veranstaltungen auf dem Gelände des Schwimmbades. Die damit erzielten Erlöse dienen ausschließlich dem Zweck des Vereins.

Seine Aktivitäten erstrecken sich auf die Ausführung der verschiedensten handwerklichen Tätigkeiten zur Bestandserhaltung und Verschönerung des Freibades, Maßnahmen zur Unterstützung des Badebetriebes (insbesondere die Durchführung von Wasserkursen und die Bereitstellung von Aufsichtspersonal bzw. finanzielle Unterstützung zur Gewährleistung der Aufsicht), auf die Erlangung von Geldmitteln durch Spenden und Sponsoring etc. sowie Marketingmaßnahmen (z.B. Veranstaltungen) für das Freibad.

Marketingmaßnahmen sind insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen.

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereines erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

7. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a Beteiligung an Gesellschaften

Der Verein ist berechtigt sich an Gesellschaften zu beteiligen, soweit gewährleistet ist, dass der satzungsgemäße Zweck auch weiterhin erfüllt wird.

Den Beschluss über die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft trifft der Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$.

Der Vorstand ist verpflichtet vor Abfassung des Beschlusses die Mitglieder zu informieren.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Zur Aufnahme eines minderjährigen Vereinsmitgliedes ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Zur aktiven Mitarbeit und Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen sind auch Nichtmitglieder willkommen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen können einen Vertreter benennen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Verein bzw. den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags-, aber nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dieser kann die Aufnahme in den Verein aus wichtigen Gründen verweigern. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vereinsausschluss und zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach dem Ausschluss kann die betreffende Person innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben, Hinweis auf der Homepage des Vereins und Aushang im Waldschwimmbad Sinn bekanntgegeben.
3. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Erwachsene, Jugendliche (bis 18 Jahre), Ehepaare und diesen Gleichgestellte, Familien mit Kindern bis 18 Jahre, Studenten, Rentner (entsprechend § 4 der Beitragsordnung). Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und darüber zu beraten
 - über die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu beschließen
 - über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden
 - entscheidet über eingebrachte Anträge
 - legt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest
 - den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereines zu bestimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen, wobei die Kassenprüfer nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereines sein dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich im amtlichen Bekanntmachungsorgan, zur Zeit die Sinner Nachrichten, der Gemeinde Sinn. Zusätzlich kann die Einladung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Aussprache über die Berichte
 - Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
3. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand gefordert wird.
5. Eine Person des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 8a

Satzungsänderung durch Vorstand

1. Abweichend von § 8 Abs.1 ist der Vorstand berechtigt Satzungsänderungen, die von Aufsichts -, Gerichts - und Finanzbehörden aus formalen oder redaktionellen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen.

Hierzu zählen auch die Satzungsänderungen, die den Erhalt der Gemeinnützigkeit gewährleisten.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

2. Die Schriftform im vorstehenden Sinn ist gewahrt, wenn die Änderung im amtlichen Mitteilungsblatt, zurzeit die Sinner Nachrichten, sowie auf der Homepage des Vereins mindestens 4 Wochen lang mitgeteilt wird und der Wortlaut der Änderung durch Aushang im Waldschwimmbad und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben wird.

Jedem Mitglied ist auf Anforderung ein Abdruck der Änderung nebst Begründung in Papierform zuzuleiten.

3. Die durch den Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen müssen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt und durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Vorschriften über die Satzungsänderung bestätigt werden.

Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung, gilt dies als Satzungsänderung dahingehend, dass die durch den Vorstand geänderte Vorschrift als gestrichen gilt.

§ 9

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jedes volljährige bzw. juristische Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung bedarf der Unterstützung von mindestens 10 % der Anwesenden.
5. Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Blockwahl zulässig. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Gesamtvorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wahl erfolgt

einzelnen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitskreise für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ist befugt im Rahmen dieser Aufgabenzuweisung einzelnen seiner Mitglieder Vertretungsmacht im Sinne von § 30 BGB einzuräumen.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

2. Der geschäftsführende Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
- a) Leiter/in Innere Verwaltung
 - b) Leiter/in Finanzen
 - c) Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Leiter/in Kiosk

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten.

- b) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- c) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig
- d) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- e) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- f) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den das Ressort innere Verwaltung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche

schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

3. Der Gesamtvorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - Beisitzerinnen und Beisitzern
- b) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
- die Aufstellung eines Haushaltsentwurfs,
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Beiträge
- c) Den jeweiligen Leitern/innen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Gesamtvorstand je zwei Beisitzer zur Unterstützung zugewiesen wovon ein Stellvertreter benannt wird. Stellvertreter haben keine Befugnis den Verein zu vertreten.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich im Wechsel ist ein Kassenprüfer neu zu wählen. Um in den Wechselrhythmus zu kommen wird bei der ersten Wahl der 2.Kassenprüfer nur für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe:

- Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen
- die Mittel auf satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der beschlossenen Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereines

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag muss

mindestens einen Monat vor der entsprechenden Sitzung allen Mitglieder bekannt gegeben werden. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen kann.

2. Bei Auflösung des Vereines oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Sinn zwecks Verwendung für das Waldschwimmbad Sinn.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

§ 13

Datenschutz und Mitgliedschaftspflichten

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag erhobenen personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Mitgliederverwaltung gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.
2. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.
4. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuerrechtlicher Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt
5. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei dem Vorstand geltend gemacht werden.

6. Mitgliedschaftspflichten

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, der Lehre usw.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.04.2023 geändert.